



Departement für Gesundheit,
Sozialwesen und Energie
Dienststelle für Gesundheitswesen
Av. du Midi 7
1951 Sitten

Naters, 30.03.2007

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Vorentwurf des Gesundheitsgesetzes

Sehr geehrter Herr Staatsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf äussern sich die Vertreter der CVPO wie folgt:

Antwortformular der CVPO zur Vernehmlassung zum Vorentwurf des Gesundheitsgesetzes

1. Zwangsmassnahmen (Art. 30 VE)

Sind Sie damit einverstanden, dass im Gesetz Zwangsmassnahmen gegenüber Patienten, die eine Gefahr für sich selbst oder für andere darstellen, festgehalten werden, wobei die Bedingungen, die von den in anderen Kantonen gewählten Lösungen inspiriert wurden, äusserst restriktiv sind?



Die in Art. 30 und 31 vorgesehenen Bestimmungen über die Zwangsmassnahmen gegenüber Patienten, die eine Gefahr für sich selbst oder für andere darstellen, erachtet die CVPO als sinnvoll. Insbesondere die Angleichung der Bestimmungen an die Nachbarkantone ist zu begrüssen.

2. Qualität der Pflege und Sicherheit der Patienten (Art. 41 – 51 VE)

Sind Sie damit einverstanden, dass im Gesetz die Schaffung von Instrumenten zur Evaluation und zum Management der Qualität der Pflege und der Sicherheit der Patienten unter der Aufsicht einer kantonalen Kommission festgehalten wird, wobei diese Instrumente insbesondere in der Einführung eines Systems zur Meldung und Handhabung der Zwischenfälle in den Spitälern und in den anderen öffentlichen und privaten Krankenanstalten und -institutionen bestehen ?

Grundsätzlich ist gegen die Schaffung eines Instrumentes zur Evaluation und zum Management der Pflegequalität und der Patientensicherheit nichts einzuwenden.

Aus Sicht der CVPO sind folgende Aspekte zu beachten:

- 1. Evaluationen sollten interkantonal durch neutrale Institute durchgeführt werden. Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen auf diesem Gebiet sollte gesucht werden. Die Schaffung einer interkantonalen anstelle einer kantonalen Kommission sollte geprüft werden.**
- 2. Der administrative Aufwand zur Durchführung von Erhebungen in den Krankenanstalten und -institutionen darf nicht weiter ansteigen.**
- 3. Evaluationen sollten periodisch erfolgen (bspw. im 3-Jahres-Rhythmus). Eine ausserkantonale Instanz wäre in der Lage interkantonale Vergleiche anzustellen. Die vorliegenden Bestimmungen betreffen lediglich das Meldesystem. Über die Handhabung der Evaluation und das Management derselben werden praktisch keine Angaben gemacht.**

Die Notwendigkeit einer kant. Kommission zur Regelung des Meldewesens, stellt die CVPO in Frage. Die Entwicklung eines Meldesystems über das GNW zum Departement müsste geprüft werden. Dadurch wäre eine schlankere Organisation sichergestellt.

Die provisorische Einschätzung des Meldenden ist problematisch und nicht durchführbar, da die Situation zum Zeitpunkt des Ereignisses oft nicht schlüssig beurteilt werden kann.



Für einfache Zwischenfälle sollte sich die Meldepflicht auf das GNW beschränken. Die schweren Zwischenfälle sollten an das Departement (an die kant. Kommission?) gemeldet werden.

Eine anonymisierte Datenbank ist in einem Kanton, wo jeder jeden kennt, problematisch. Die ethischen und datenschutzrechtlichen Aspekte sollten mit Fachleuten gründlich abgeklärt werden.

3. Notfalldienst (Art. 73 VE)

- 3.1.** Sind Sie damit einverstanden, dass im Gesetz die Verpflichtung für die Gesundheitsfachpersonen (hauptsächlich für die Ärzte) festgehalten wird, einen Notfalldienst aufrechtzuerhalten, der unter der Aufsicht einer kantonalen Kommission organisiert wird (Walliser Ärztegesellschaft, Gesundheitsnetz Wallis, Notrufzentrale, Dienststelle für Gesundheitswesen) ?

Die Gesundheitsfachpersonen per Gesetz zu verpflichten, einen Notfalldienst aufrechtzuerhalten, ist sinnvoll. Die Schaffung und Notwendigkeit einer Koordinationskommission stellt die CVPO allerdings in Frage.

- 3.2.** Sind Sie damit einverstanden, dass zusätzlich zu den verschärften Bestimmungen über den Notfalldienst im Gesetz die Möglichkeit festgehalten wird, dass der Staat sich an der Finanzierung der Ausbildungsprogramme für Notärzte beteiligt ?

Diese Frage kann nur beantwortet werden, wenn detaillierte Angaben über die Ausbildungsinhalte, Dauer und finanzielle Auswirkungen vorliegen.

4. Verstärkte Unterstützung der Prävention (Art. 94 VE)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen über die Subventionierung der Programme zur Prävention und zur Gesundheitsförderung verstärkt werden und dass jedes Jahr zusätzlich zu den bestehenden Mitteln aus dem Alkoholzehntel und aus dem kantonalen Fonds für die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen je nach Prioritäten beim Gesundheitswesen, die sich zeigen, ein besonderer Betrag ins Budget aufgenommen wird ?



Die Prävention ist ein geeignetes Mittel, um die Gesundheitskosten zu senken, deshalb befürworten wir den Vorschlag, einen besonderen Betrag ins Budget aufzunehmen.

5. Tabak- und Alkoholwerbung (Art. 106 VE)

Sind Sie damit einverstanden, dass im Gesetz ein Verbot für Alkohol- und Tabakwerbung in den Schulen, den Krankeninstitutionen und deren Umgebung festgehalten wird?

Das Verbot ist zu begrüßen. Allerdings hegen wir Zweifel an der praktischen Umsetzung, wie die unmittelbare Umgebung abgegrenzt werden soll.

6. Schutz vor dem Passivrauchen (Art. 107 VE)

Sind Sie mit der Verankerung des Rauchverbots in öffentlichen, geschlossenen Lokalen einverstanden, wobei die Möglichkeit besteht, Raucherräume einzurichten?

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung sind wir einverstanden.

Sonstige Bemerkungen:

- **Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich**
In der Formulierung des Zwecks und des Anwendungsbereichs ist der steigenden Bedeutung der Palliativen Pflege Rechnung zu tragen.
- **Art. 2 Definition der Gesundheit und der Pflege**
Im Artikel 2 ist die Definition der WHO zu übernehmen. Die Gesundheit soll ein psychisches, physisches und soziales Wohlbefinden darstellen.

Wir hoffen gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Christlichdemokratische Volkspartei Oberwallis, CVPO

Roger Michlig, Präsident